Bundesgesetzblatt

Teil I Z 1997 A

1978	Ausgegeben zu Bonn am 18. Mai 1978	Nr. 25

Gesetz
zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Seeverkehrs

Vom 10. Mai 1978

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314) wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Für Amtshandlungen nach § 1, ausgenommen Amtshandlungen zur Überwachung und Unterstützung der Fischerei (§ 1 Nr. 3 Buchstabe c), Amtshandlungen nach § 2 Abs. 2 sowie nach den auf Grund des § 9 Abs. 1, 2 und 3 und der §§ 9a und 11 erlassenen Rechtsverordnungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Soweit die Rechtsverordnung Funkgeräte und -anlagen betrifft, ist sie gemeinsam mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zu erlassen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden."

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Höhe der Abgaben näher zu bestimmen. Soweit die Rechtsverordnung Abgaben für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals betrifft, sind vor ihrem Erlaß die Küstenländer zu hören. Die Abgaben sind so zu bemessen, daß ihr Aufkommen höchstens die Ausgaben für den Kanal und die bundeseigenen Häfen einschließlich derjenigen für Betrieb und Unterhaltung deckt; die Wettbewerbslage des Kanals und der Nutzen, den der Abgabepflichtige von dem Befahren des Kanals oder der Inanspruchnahme der bundeseigenen Häfen hat, sind zu berücksichtigen. In der Rechtsverordnung können die zu erstattenden Auslagen, die Fälligkeit, die Verjährung, die Befreiung von der Zahlungspflicht sowie das Erhebungsverfahren geregelt werden."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

3. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, nach Anhören der Küstenländer durch Rechtsverordnung die Höhe der Entgelte für die Leistungen der Kanalsteurer auf dem Nord-Ostsee-Kanal (Kanalsteurertarifordnung) festzusetzen. Die Entgelte sind so zu bemessen, daß das Einkommen der Kanalsteurer demjenigen vergleichbarer Berufsgruppen in der Seeschiffahrt entspricht."

Artikel 2

Das Gesetz über das Seelotswesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9515-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 283 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Lotstarifordnungen

a) die Abgaben für die Bereitstellung der Lotseinrichtungen durch den Bund (Lotsabgaben),

b) die Entgelte für die Leistungen der Seelotsen (Lotsgelder) sowie Art und Umfang der zu erstattenden Auslagen sowie

c) die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht."

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Gebühren für die Lotseinrichtungen des Bundes" durch die Worte „Lotsabgaben" ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den Lotstarifordnungen ist festzulegen, daß derjenige zur Zahlung verpflichtet ist, der den abgaben- oder entgeltpflichtigen Tatbestand erfüllt. In ihnen sind ferner die Art der Abgaben und Entgelte, ihre Fälligkeit und Verjährung, die Befreiung von der Zahlungspflicht sowie das Erhebungsverfahren zu regeln."

d) Absatz 4 wird gestrichen.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Die Lotsabgaben sind so zu bemessen, daß ihr Aufkommen höchstens die öffentlichen Ausgaben für Lotszwecke deckt; das öffentliche Interesse an der Förderung des Verkehrs ist zu berücksichtigen. Die Lotsgelder sind so zu bemessen, daß die Seelotsen bei normaler Inanspruchnahme ein Einkommen und eine Versorgung haben, die ihrer Vorbildung und der Verantwortung ihres Berufes entsprechen. Auslagen können nach Maßgabe des tatsächlichen Aufwandes festgesetzt werden."

3. In § 8 wird das Wort „Lotsgebühren" durch „Lotsabgaben" ersetzt.

4. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen nach den §§ 13, 14, 16, 17 und 50 sowie nach den auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnungen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 sind die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit der Amtshandlung verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden."

Artikel 3

Das Flaggenrechtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), wird wie folgt geändert:

§ 22 a Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden."

Artikel 4

Das Seemannsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 61 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), wird wie folgt geändert:

§ 143 a Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden."

Artikel 5

Das Bundeswasserstraßengesetz vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574), wird wie folgt geändert:

§ 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

(1) Für Amtshandlungen nach den §§ 14, 18, 19, 22, 23, 28, 31, 32, 34 und 37 sowie nach den auf Grund der §§ 5, 27 und 46 erlassenen Rechtsverordnungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden."

Artikel 6

Das Gesetz zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge vom 11. Februar 1977 (BGBl. II S. 165) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 Abs. 4 werden die Worte „auf Grund dieses Gesetzes" durch die Worte „auf Grund des Absatzes 1" ersetzt.

2. Artikel 7 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen im Sinne des Artikels 6 Abs. 4 zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden."

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 10. Mai 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Dritte Verordnung zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes an den Zolltarif

Vom 11. Mai 1978

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (BGBl. I S. 1681) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Liste der dem Steuersatz von sechs vom Hundert unterliegenden Gegenstände (Anlage 1 des Gesetzes) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 15 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:

   „(Nr. 11.01, 11.02, 11.04 A und 11.04 B des Zolltarifs)".

2. In Nummer 18 Buchstabe b erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:

   „(Nr. 12.03, 12.04 A, 12.06 und 12.08 des Zolltarifs)".

3. In Nummer 19 wird das Wort „Pektin" durch das Wort „Pektinstoffe" ersetzt.

4. In Nummer 22 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:

   „(aus Nr. 15.15 des Zolltarifs)".

5. Nummer 45 erhält folgende Fassung:

   „45. Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge für Kranke oder Körperbehinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung (Nr. 87.11 des Zolltarifs)".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 32 des Umsatzsteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Bonn, den 11. Mai 1978

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

Vom 12. Mai 1978

Auf Grund des § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Änderung eines Formblatts

Die Anlage 6 zu § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 936) wird durch die dieser Verordnung anliegende neue Anlage 6 ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Mai 1978

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Schmude

Anlage 6

Förderungsnummer

(Eingangsstempel)

Formblatt 5/78

Name, Vorname, Geburtsname des Auszubildenden

Geburtsdatum

Vermögenserklärung des Auszubildenden

Dieses Formblatt ist zu jedem Antrag auszufüllen

Adr.

Maßgebend für die nachstehende Erklärung ist der Wert des Vermögens (-Anteils) im **Zeitpunkt der Antragstellung,** soweit nicht ein anderer Zeitpunkt angegeben ist.
Nachweise, z. B. letzter Einheitswertbescheid, Kontoauszüge oder Bescheinigungen von Kreditinstituten/Bausparkassen, Verträge, Bescheinigungen über Restschulden, Erbschein, sind beizufügen.

Bei Auslandsvermögen sind in- und/oder ausländische Besteuerungsunterlagen vorzulegen.

		Einheitswert	Vom Amt für Ausbildungsförderung auszufüllen (maßgebl. Vermögenswert)
1.	**Vermögenswerte** (Zu Tz 1.1 bis 1.4: Letzter Einheitswert auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. 1. 1964)		
1.1	Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke		
1.2	Sonstige unbebaute Grundstücke		
1.3	Selbstbewohnte(s) Familienheim/Eigentumswohnung		
1.4	Sonstige bebaute Grundstücke		
1.5	Betriebsvermögen[1])		
		Wert in vollen DM	
1.6	Bank-, Postscheck- und Sparguthaben, Lebensversicherungen mit dem Rückkaufswert (einschl. Guthaben aus Bausparverträgen und prämienbegünstigten Sparverträgen)		
1.7	Barvermögen		
1.8	Wertpapiere, insbesondere Aktien, Pfandbriefe, Schatzanweisungen, Wechsel, Schecks (Kurswert am 31. 12. vor der Antragstellung)		
1.9	Sonstige Forderungen und Rechte, z. B. LAG-Hauptentschädigungsanspruch, Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages oder Lieferung von Waren, ferner Geschäftsanteile, Patentrechte, Verlags- und Urheberrechte		
1.10	Sonstige Vermögensgegenstände (Zeitwert), z. B. Wertgegenstände, mit Ausnahme von Haushaltsgegenständen[2])		
1.11	Verkehrswert des Vermögens im Ausland		+
1.12	Summe Tz 1		=

		Vom Amt für Ausbildungsförderung auszufüllen (maßgebl. Vermögenswert)	Adr.
Übertrag			
2 Schulden und Lasten			
2.1 Hypotheken, Grundschulden und sonstige Belastungen auf den unter Tz 1.1 bis 1.4 angegebenen Vermögenswerten (nur Restschuld angeben)			
2.2 Darlehen nach dem BAföG (Schuld bis zum Zeitpunkt der Antragstellung)			
2.3 Sonstige Schulden, z. B. Kleinkredite (nur Restschuld angeben)			
2.4 Lasten, z. B. Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen (Renten u. ä.), Beschränkung des Eigentums zu Gunsten Dritter (Nießbrauch u. ä.)			
2.5 Verbindlichkeiten, die als Rückforderung von Spar- und/oder Bausparprämien sowie durch Nachversteuerung von Bausparbeiträgen entstünden		+	
2.6 Summe Tz 2		=	
Vermögenswerte (Summe Tz 1.12)			
Schulden und Lasten (Summe Tz 2.6)			
Vermögen		=	
	Wert in vollen DM		
3. Übergangsbeihilfen nach den §§ 12, 13 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes (Bescheid bitte beifügen)		–	
	Einheitswert bzw. Wert in vollen DM		
4. Vermögenswerte (Tz 1.1 bis 1.11), deren Verwertung aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist³) (Ausführliche Begründung mit Nachweis bitte beifügen)		–	
5. Vermögen im Sinne des BAföG		=	221
Zur Vermeidung unbilliger Härten⁴) bitte ich, folgenden Vermögenswert anrechnungsfrei zu lassen (ausführliche Begründung mit Nachweisen bitte beifügen)			222

Ich versichere, daß meine Angaben richtig und vollständig sind.

Mir ist bekannt, daß unrichtige und unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und daß ich verpflichtet bin, Beträge zu ersetzen, die durch vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben geleistet werden.

Ich bin damit einverstanden, daß zu meinen Angaben Auskünfte beim zuständigen Finanzamt und bei den in den Nachweisen bezeichneten Geldinstituten und Personen eingeholt werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Auszubildenden

[1]) Der Wert der zum Betriebsvermögen gehörenden Grundstücke ist aus dem letzten Einheitswertbescheid des Betriebsvermögens zu entnehmen und bei Tz 1.1 bis 1.4 einzutragen.

[2]) Haushaltsgegenstände sind die beweglichen Sachen, die zur Einrichtung der Wohnung, Führung des Haushalts und für das Zusammenleben der Familie bestimmt sind. Regelmäßig rechnen dazu Möbel, Haushaltsgeräte, Wäsche und Geschirr, Musikinstrumente, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Personenkraftfahrzeuge.

[3]) Eine Verwertung ist z. B. aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen, wenn ein entsprechendes gesetzliches oder behördliches Veräußerungsverbot (§§ 135, 136 BGB) vorliegt. Eine Verwertung ist jedoch nicht durch ein vom Eigentümer vereinbartes rechtsgeschäftliches Veräußerungsverbot (§ 137 BGB) ausgeschlossen.

[4]) Eine Härte liegt insbesondere vor,
- wenn die Vermögensverwertung zur Veräußerung eines kleinen Hausgrundstücks, besonders eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung, die selbst bewohnt sind oder in Gesamthandseigentum stehen, führen würde,
- soweit das Vermögen zur Milderung der Folgen einer körperlichen oder seelischen Behinderung bestimmt ist, oder nach einem erlittenen Personenschaden der Deckung der voraussichtlichen schädigungsbedingten Aufwendungen für die Zukunft dienen soll.

Siebente Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung usw. im Dienstbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen — 6. Ergänzung der ZOVers —

Vom 28. April 1978

Die Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung usw. im Dienstbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen — ZOVers — vom 21. November 1958 (BAnz Nr. 231 vom 2. Dezember 1958; AmtsblVfg 39/1959, S. 45), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Sechsten Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung usw. im Dienstbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 13. September 1977 (BGBl. I S. 1870, AmtsblVfg 778/1977, S. 1351), wird in Anwendung des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern wie folgt geändert:

1. Abschnitt A erhält folgende Fassung:

„A. Festsetzungs- und Regelungsbehörden

I. Auf Grund des

— § 49 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz — BeamtVG) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, AmtsblVfg 729/1976, S. 1461), geändert durch Artikel VII des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117, AmtsblVfg 962/1977, S. 1699),

— § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen vom 26. April 1957 (BGBl. I S. 397, AmtsblVfg 245/1957, S. 342), zuletzt geändert durch Artikel II § 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 725, AmtsblVfg 442/1967, S. 713), (G Bln) in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG,

— § 29 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685, AmtsblVfg 610/1965, S. 1085), zuletzt geändert durch § 101 des Beamtenversorgungsgesetzes, (G 131) und des § 10 G Bln, sämtlich in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG,

— § 1 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland vom 30. Juni 1959 (BGBl. I S. 332), zuletzt geändert durch Artikel III § 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1203, AmtsblVfg 520/1965, S. 905), in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG

übertrage ich für meinen Dienstbereich (einschließlich der Bundesdruckerei) meine Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge auf die nach Absatz III örtlich zuständigen Behörden (Festsetzungs- und Regelungsbehörden).

Satz 1 gilt nicht für die im Saarland wohnhaften Versorgungsempfänger nach dem G 131. Nach § 29 G 131 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG bestimme ich als Festsetzungs- und Regelungsbehörde für diesen Personenkreis die Oberpostdirektion (OPD) Koblenz.

II. Zur sachlichen Zuständigkeit der Festsetzungs- und Regelungsbehörden gehören versorgungsrechtliche Entscheidungen aller Art, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Anordnung etwas anderes bestimmt ist.

Ausgenommen und damit dem Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen (BPM) vorbehalten sind:

1. die Herbeiführung versorgungsrechtlicher Entscheidungen, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben,
2. Entscheidungen über die Bewilligung von Unfallfürsorge nach § 31 Abs. 5 BeamtVG,
3. Entscheidungen, die nach dem Gesetz oder den Verwaltungsvorschriften der obersten Dienstbehörde vorbehalten sind, z. B. nach § 5 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz, § 6 Abs. 2 letzter Satz, §§ 60, 64 BeamtVG,
4. Entscheidungen über das Absehen von der Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge aus Billigkeitsgründen nach § 52 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG, wenn der vom BPM durch besondere Verfügung festgesetzte Höchstbetrag überschritten

wird oder die Überzahlung im Prüfungsbericht des Bundesrechnungshofs erörtert worden ist,

5. Entscheidungen über die Gewährung oder Änderung einer Abfindungsrente nach Artikel 14 Abs. 2 der Personalabbau-Verordnung in der Fassung des Gesetzes über die Einstellung des Personalabbaues usw. vom 4. August 1925 (RGBl. I S. 181, AmtsblVfg 462/1925, S. 405 [416]),
6. Entscheidungen über Sachschäden aus Dienstunfällen, die im Einzelfall den Betrag von 650 DM übersteigen,
7. die erstmalige Festsetzung der Versorgungsbezüge für die dem BPM angehörenden Beamten sowie die Präsidenten der mir unmittelbar nachgeordneten Behörden einschließlich der Bundesdruckerei und die Rektoren der Fachhochschulen der Deutschen Bundespost,
8. die erstmalige Festsetzung der Versorgungsbezüge für die Hinterbliebenen der unter Nummer 7 genannten Personen, sofern der Beamte vor Eintritt in den Ruhestand verstorben ist.

III. Örtlich zuständig ist

1. für alle vor Beginn des Ruhestandes eines Beamten notwendig werdenden Entscheidungen auf dem Gebiet des Versorgungsrechts sowie alle Entscheidungen nach § 17 Abs. 2 und § 18 BeamtVG

   die Behörde, deren Präsident (Rektor) Dienstvorgesetzter des Beamten ist,

2. für die erstmalige Festsetzung des Ruhegehalts der Beamten sowie die Berechnung des Abwendungsbetrags nach § 58 Abs. 1 BeamtVG für Beamte
   - des Fernmeldetechnischen Zentralamts (FTZ),
   - des Posttechnischen Zentralamts (PTZ),
   - des Sozialamts der Deutschen Bundespost (SAP),
   - der Bundesdruckerei,
   - der Fachhochschulen der Deutschen Bundespost

   — abweichend von Nummer 1 —

   die OPD bzw. die Landespostdirektion Berlin (LPD Berlin), die nach Nummer 3 für die weitere Regelung und Betreuung des Versorgungsfalles zuständig ist,

3. für alle nach Eintritt des Versorgungsfalles notwendig werdenden Entscheidungen und Maßnahmen zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge — einschließlich des Hilflosigkeitszuschlags zum Unfallruhegehalt — sowie zur Betreuung der Versorgungsempfänger

   die OPD bzw. die LPD Berlin, in deren Bezirk der Versorgungsempfänger wohnt. Wohnen versorgungsberechtigte Hinterbliebene (einschließlich der Empfänger von Unterhaltsbeiträgen) in verschiedenen Orten, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, nach dem Wohnsitz der jüngsten Waise.

4. für alle vor und nach Eintritt des Versorgungsfalles notwendig werdenden Entscheidungen auf dem Gebiet der Unfallfürsorge über
   - die Anerkennung von Dienst- und Kriegsunfällen,
   - die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen bis zu einem Betrag von im Einzelfall 650 DM,
   - das Heilverfahren und die Erstattung von Pflegekosten — ausgenommen Hilflosigkeitszuschlag zum Unfallruhegehalt —,
   - den Unfallausgleich,
   - das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlung von erhöhter Dienstunfallversorgung und der einmaligen Entschädigung,
   - die Nichtgewährung von Unfallfürsorge

   das Sozialamt der Deutschen Bundespost,

5. im Dienstbereich der LPD Berlin für alle vor Beginn des Ruhestandes eines Beamten notwendig werdenden Entscheidungen im Sinne der Nummer 4

   der Präsident der LPD Berlin.

6. Verlegt ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einen Ort außerhalb des Geltungsbereichs des BeamtVG, so bleibt die OPD bzw. LPD Berlin zuständig, die ihn bis dahin betreut hat."

2. Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Bonn, den 28. April 1978

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 4. April 1978 — 2 BvR 1108/77 —, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel 31 Absatz 4 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Rechtsstellung kommunaler Mandatsträger vom 8. Juli 1977 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 333) ist insoweit unvereinbar mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes, als auch hauptberufliche Angestellte im Sinne dieser Vorschrift, die keinen bestimmenden Einfluß auf Unternehmensentscheidungen haben, nicht ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder sein können.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 4. Mai 1978

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 24, ausgegeben am 18. Mai 1978

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft-tretens
20. 3. 78	Dritte Verordnung zur Änderung der Fünfundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für Anflüge nach Sichtflugregeln zum Flughafen Hannover) 96-1-2-25	87	11. 5. 78	15. 6. 78
20. 3. 78	Bekanntmachung der Neufassung der Fünfundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) 96-1-2-25	87	11. 5. 78	—
26. 3. 78	Verordnung zur Aufhebung der Achtzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-18	87	11. 5. 78	15. 6. 78
26. 3. 78	Sechsundsechzigste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) neu: 96-1-2-66	87	11. 5. 78	15. 6. 78
10. 5. 78	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 16/78 — Antidumpingzoll für Waren mit Ursprung in Spanien — EGKS) 613-2-1	88	12. 5. 78	13. 5. 78
—	Berichtigung der Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 15/78 — Antidumpingzoll für Waren mit Ursprung in Bulgarien, Polen, Rumänien und Spanien — EGKS) 613-2-1	88	12. 5. 78	—
11. 5. 78	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 17/78 — Aussetzung von Antidumpingzoll für Waren mit Ursprung in der Tschechoslowakei — EGKS) 613-2-1	89	13. 5. 78	14. 5. 78

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
11. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 729/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	12. 4. 78	L 99/3
11. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 730/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 15. April 1978 beginnenden Zeitraum	12. 4. 78	L 99/5
11. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 731/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen und Einschleusungspreise für Schweinefleisch	12. 4. 78	L 99/9
11. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 732/78 der Kommission über den Verkauf von Interventionsrindfleisch an die Streitkräfte der Mitgliedstaaten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76	12. 4. 78	L 99/14
11. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 733/78 der Kommission über die Einstellung des Abschlusses von Verträgen für die kurzfristige private Lagerhaltung für Tafelweine der Art A I und für Tafelweine, die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit dieser Weinart stehen	12. 4. 78	L 99/16
11. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 734/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	12. 4. 78	L 99/17
12. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 735/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	13. 4. 78	L 100/1
12. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 736/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	13. 4. 78	L 100/3
12. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 737/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	13. 4. 78	L 100/5
12. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 738/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	13. 4. 78	L 100/7
12. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 740/78 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eiererzeugnisse	13. 4. 78	L 100/11
12. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 741/78 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	13. 4. 78	L 100/13
12. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 742/78 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	13. 4. 78	L 100/15
12. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 744/78 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Bulgarien	13. 4. 78	L 100/18
12. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 745/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	13. 4. 78	L 100/20
13. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 746/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	14. 4. 78	L 101/1

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
13. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 747/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	14. 4. 78	L 101/3
13. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 748/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	14. 4. 78	L 101/5
13. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 750/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	14. 4. 78	L 101/14
13. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 751/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Mai 1978 beginnenden Zeitraum	14. 4. 78	L 101/17
13. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 752/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 1. Mai 1978 an	14. 4. 78	L 101/21
13. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 753/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 1. Mai 1978 an	14. 4. 78	L 101/23
13. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 754/78 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	14. 4. 78	L 101/25
13. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 755/78 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin	14. 4. 78	L 101/27
13. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 756/78 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	14. 4. 78	L 101/29
13. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 757/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	14. 4. 78	L 101/32
13. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 758/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	14. 4. 78	L 101/34
14. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 759/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 4. 78	L 103/1
14. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 760/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15. 4. 78	L 103/3
14. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 761/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für das Welternährungsprogramm	15. 4. 78	L 103/5
14. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 762/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Honduras	15. 4. 78	L 103/8
14. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 763/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Sorghum als Hilfeleistung für die Republik Niger	15. 4. 78	L 103/11
14. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 764/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für das Haschemitische Königreich Jordanien	15. 4. 78	L 103/14
14. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 765/78 der Kommission zur Aufhebung der Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Zwiebeln mit Ursprung in Polen	15. 4. 78	L 103/17
14. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 766/78 der Kommission über den Verkauf von entbeintem Interventionsrindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	15. 4. 78	L 103/18
14. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 767/78 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Bulgarien, Spanien, Griechenland und Rumänien	15. 4. 78	L 103/22

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
14. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 768/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	15. 4. 78	L 103/24
17. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 769/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	18. 4. 78	L 104/1
17. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 770/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	18. 4. 78	L 104/3
17. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 771/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	18. 4. 78	L 104/5
17. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 772/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2793/76 hinsichtlich bestimmter Regeln über die Übernahme von gefrorenem Rindfleisch, das der italienischen Interventionsstelle zur Verfügung gestellt wurde, durch die Käufer	18. 4. 78	L 104/19
17. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 773/78 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2788/77 zur Festsetzung der ab 16. Dezember 1977 bei der Einfuhr von Wein anzuwendenden Referenzpreise frei Grenze	18. 4. 78	L 104/20
18. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 774/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	19. 4. 78	L 105/1
18. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 775/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	19. 4. 78	L 105/3
18. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 776/78 der Kommission betreffend die Anwendung des niedrigsten Erstattungssatzes bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen und zur Aufhebung oder Änderung bestimmter Verordnungen	19. 4. 78	L 105/5
18. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 779/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 767/78 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Bulgarien, Spanien, Griechenland und Rumänien	19. 4. 78	L 105/11
18. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 780/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	19. 4. 78	L 105/12
17. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 781/78 des Rates über die für den Agrarsektor geltende Handelsregelung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Zypern	20. 4. 78	L 106/1
19. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 782/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	20. 4. 78	L 106/8
19. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 783/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	20. 4. 78	L 106/10
19. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 784/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	20. 4. 78	L 106/12
19. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 785/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	20. 4. 78	L 106/14
19. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 786/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	20. 4. 78	L 106/16
19. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 787/78 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77, (EWG) Nr. 443/77 und (EWG) Nr. 1844/77 über den Sonderverkauf von Magermilchpulver zur Verfütterung an Tiere	20. 4. 78	L 106/18

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
19. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 791/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 767/78 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Bulgarien, Spanien, Griechenland und Rumänien	20. 4. 78	L 106/24
19. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 792/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	20. 4. 78	L 106/25
18. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 793/78 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	22. 4. 78	L 109/1
20. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 794/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	21. 4. 78	L 107/1
20. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 795/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	21. 4. 78	L 107/3
20. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 796/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	21. 4. 78	L 107/5
20. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 797/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	21. 4. 78	L 107/7
20. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 798/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	21. 4. 78	L 107/9
20. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 800/78 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	24. 4. 78	L 111/1
	Andere Vorschriften		
11. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 739/78 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	13. 4. 78	L 100/9
12. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 743/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Melamin der Tarifstelle 29.35 ex Q mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	13. 4. 78	L 100/17
10. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 749/78 der Kommission über die Bestimmung des Ursprungs von Textilwaren der Kapitel 51 und 53 bis 62 des Gemeinsamen Zolltarifs	14. 4. 78	L 101/7
18. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 777/78 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe aus Gewirken, weder gummi-elastisch noch kautschutiert, der Tarifnummer 60.02, mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2706/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19. 4. 78	L 105/9
18. 4. 78	Verordnung (EWG) Nr. 778/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Säcke und Beutel zu Verpakkungszwecken, aus Geweben aus anderen Spinnstoffen, der Tarifstelle 62.03 ex B, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2706/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19. 4. 78	L 105/10
19. 4. 78	Empfehlung Nr. 788/78/EGKS der Kommission über die Verlängerung der vorläufigen Antidumpingmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einfuhr von Stahlerzeugnissen mit Ursprung in der Tschechoslowakei	20. 4. 78	L 106/19
19. 4. 78	Empfehlung Nr. 789/78/EGKS der Kommission über die Verlängerung der vorläufigen Antidumpingmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einfuhr von Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Japan	20. 4. 78	L 106/20
19. 4. 78	Empfehlung Nr. 790/78/EGKS der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls für Warmbreitband aus Stahl, in Rollen, mit Ursprung in Südkorea	20. 4. 78	L 106/21

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 327. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,
abgeschlossen am 30. April 1978,
ist im Bundesanzeiger Nr. 89 vom 13. Mai 1978 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung
folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 89 vom 13. Mai 1978 kann zum Preis von 1,50 DM
(zuzügl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger" Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,60 DM (1,10 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.